

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV**

**Sirenenalarmzeichen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Mit der Wiedervereinigung unterstand der Zivilschutz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dem Bundesamt für Zivilschutz der Bundesrepublik Deutschland. Zwar wurden die neuen Bundesländer nicht mehr an das westdeutsche Warnnetz angeschlossen, doch galten auch hier die einheitlichen Sirensignale.

Im Jahr 1992 hatten sich Bund und Länder geeinigt, die Bevölkerung nicht mehr mit Sirenen, sondern über Rundfunk zu warnen. Nach der anschließenden Auflösung des Warndienstes und des bundeseigenen Sirenenetzes sowie der Übergabe der Aufgaben zur Warnung der Bevölkerung an die Kommunen verloren alle bis dahin geltenden Regelungen zu den Sirensignalen mit ihren Tonfolgen und den dazu kommunizierten Handlungsempfehlungen ihre Bindungswirkung.

Seitdem liegt es in der Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden, die Nutzung und die Bedeutung von Sirenen für die örtliche Alarmierung und Warnung festzulegen (§§ 12, 13 und 15 des Landeskatastrophenschutzgesetzes).

Die Gemeinden sind zuständig für die Entscheidung, Sirenen zur Alarmierung der Angehörigen ihrer Feuerwehren zu nutzen (§ 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V).

Da der Alarm-Begriff im Zusammenhang mit Sirenen umgangssprachlich auch für Warnung verwendet wird, wird die folgende Frage allgemein beantwortet.

Hat das Land Mecklenburg-Vorpommern landesweit einheitliche Sirenenalarmzeichen festgelegt?

- a) Wenn ja, wo sind diese festgelegt?
- b) Wenn ja, sind diese veröffentlicht?
- c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Nein, das Land hat bisher keine landesweit einheitlichen Sirensignale festgelegt.

Festlegungen zu landesweit einheitlichen Sirensignalen sind bisher noch nicht erfolgt, da sie sich aktuell in einer Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem Bund befinden. Vorrangiges Ziel ist, bundesweit die Bevölkerung unabhängig vom Aufenthaltsort durch gleiche Sirensignale zu warnen und zu entwarnen sowie die mit den Sirensignalen verbundenen grundlegenden Handlungsempfehlungen zu vereinheitlichen.